

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 28. April 2021

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-
Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIAGEN Emmanuel, Herr FRECHES
Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr
ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela,
Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr
HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern,
die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Erlass des Bürgermeisters

Auf Grund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens des Ministerpräsidenten vom 08. Juni 2020 in
Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im
Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Anbetracht, dass die Maßnahmen, die zur Eindämmung der Virus-Epidemie getroffen
wurden, so u.a., dass die social distancing für die Gemeinderatsmitglieder im Ratssaal
eingehalten werden können;

In Erwägung, dass die Sitzung vom 28. April 2021 abgehalten werden muss;

Erlässt:

Artikel 1: Die für den 28. April 2021 anberaumte Sitzung des Stadtrates von Sankt Vith ist
öffentlich und findet um 20:00 Uhr im Triangel, Vennbahnstraße, 2, 4780 Sankt Vith statt.

Artikel 2: Der vorliegende Erlass wird veröffentlicht und angeschlagen gemäß Artikel 74 des
Gemeindedekrets vom 23. April 2018.

Artikel 3: Eine Ausfertigung dieses Erlasses ergeht an die zuständige Aufsichtsbehörde.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 31.03.2021. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf
dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die
Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 31.03.2021 wird in der vorliegenden Fassung
genehmigt.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Nachträge und Verlängerung der Verträge zwischen der Gemeinde und der öffentlichen Gesellschaft für die Wasserbewirtschaftung (SPGE) zur öffentlichen Abwasserreinigung und zum Schutz von zu Trinkwasser aufbereitablem Wasser.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens der Öffentlichen Gesellschaft für die Wasserbewirtschaftung
(SPGE) vom 12.03.2021 in vorgenannter Angelegenheit;

Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates vom 12. Juli 2001 zur Genehmigung der Verträge
zur öffentlichen Abwasserreinigung und zum Schutz von zu Trinkwasser aufbereitablem
Wasser zwischen der Gemeinde und der SPGE;

In Erwägung, dass diese Verträge die Verpflichtungen der SPGE und der Wassererzeuger
im Rahmen des Schutzes des Trinkwassers und im Rahmen der öffentlichen Abwasserreinigung
regeln;

In Erwägung, dass diese Verträge am 11.07.2021 ablaufen und gemäß beiliegendem

Nachtrag verlängert werden müssen, entweder bis zum 31. Dezember 2021 oder bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des nächsten Verwaltungsvertrags zwischen der Wallonischen Region und der SPGE;

Aufgrund des Wassergesetzbuches;

Beschließt einstimmig:

Den beiliegenden Zusatznachtrag zum Abwassereinigungsvertrag zu genehmigen.

3. Städtebauantrag der Gemeinde Sankt Vith für die Erneuerung der Lehrer-Hennes-Straße in Emmels.

Der Stadtrat:

Nach Kenntnisnahme des durch die Gemeinde Sankt Vith, Rathausplatz, 1, 4780 Sankt Vith, eingereichten Antrages auf Städtebaugenehmigung für die Erneuerung der Lehrer-Hennes-Straße (Straße, Kanal und Reliefveränderung) in Emmels, Gemarkung 5, Flur D, Nr. 380/G2, 380/F2, 380/E2, 380/D2, sowie öffentliches Eigentum;

Auf Grund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung;

In Anwendung des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Auf Grund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

In Anbetracht dessen, dass das Projekt in der Zeit vom 15.03.2021 bis zum 14.04.2021 bekannt gegeben wurde; dass keine Einsprüche oder Bemerkungen eingereicht wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Erneuerung der Lehrer-Hennes-Straße in Emmels, gemäß beiliegendem Projekt, stattzugeben.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Städtebaugenehmigung beigelegt.

4. Rodt: Neugestaltung der Wehdriggasse. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 41, § 1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Titel 3;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 14.04.2021;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 213.598,28 € (MwSt. inbegriffen), zuzüglich Honorarkosten in Höhe von 14.530,00 € (MwSt. inbegriffen) und Sicherheitskoordination in Höhe von 1.452,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite für dieses Vorhaben (Baukosten) anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung in den Haushalt des Jahres 2021 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Wehdriggasse in Rodt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 213.598,28 € (MwSt. inbegriffen), zuzüglich Honorarkosten in Höhe von 14.530,00 € (MwSt. inbegriffen) und Sicherheitskoordination in Höhe von 1.452,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung im Haushalt 2021 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels vereinfachtem Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung (einziges Vergabekriterium ist der Preis) vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen Vertragsklauseln und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

5. Wiesebach: Weg zum Freibad. Instandsetzung. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 14.04.2021;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 86.621,84 € (MwSt. inbegriffen), geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung im Haushalt des Jahres 2021 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wiesebachstraße, Weg zum Campingplatz, Erneuerung der Straße und des Bürgersteigs.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 86.621,84 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung im Haushalt 2021 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

6. Neugestaltung der N695 (Bleialfer Straße) in Schönberg. Ausführung von Grabenarbeiten für die Verlegearbeiten der Versorgungsgesellschaften. Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 06.04.2021 gemäß Artikel 151 des Gemeindedekrets.

Das Gemeindegremium:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 06.04.2021 in vorgenannter Angelegenheit, laut welchem aufgrund der vorgegebenen Dringlichkeit beschlossen wurde, den

Kostenanschlag für die Ausführung von Grabenarbeiten für die Verlegung von Leitungen der Versorgungsgesellschaften in der Bleialfer Straße in Schönberg zum Gesamtpreis von 56.186,24 € (MwSt. inbegriffen) zu genehmigen;

Aufgrund der in diesem Beschluss angeführten Begründung der Dringlichkeit;

Aufgrund des Artikel 151, § 1, Absatz 2 des Gemeindedekrets (Dringlichkeit);

Nimmt zur Kenntnis:

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 06.04.2021 in vorgenannter Angelegenheit.

Immobilienangelegenheiten

7. Erwerb von Gelände des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith aus dem Selbachtal, gelegen zwischen Alfersteg und Amelscheid.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Sankt Vith ein Geländetausch mit der Wallonischen Region beabsichtigt, sich jedoch ein Teil der Parzellen (gelegen im Selbachtal zwischen Alfersteg und Amelscheid) zur Hälfte im Eigentum des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith befinden;

Aufgrund der Abschätzung der Forstverwaltung;

In Anbetracht des Auszuges aus dem Katasterplan;

Aufgrund des Beschlusses des Sozialhilferates des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith vom 06.04.2021;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Erwerb folgender Parzellen aus dem Forstgebiet im Selbachtal, gelegen zwischen Alfersteg und Amelscheid, jeweils zur Hälfte (die andere Hälfte ist bereits Eigentum der Gemeinde Sankt Vith) zum Gesamtpreis von 9.215,00 € vom Öffentlichen Sozialhilfezentrum Sankt Vith, Wiesenbach, 5, 4783 Sankt Vith, zum Zweck des öffentlichen Nutzens zuzustimmen:

- Parzelle Nr. 90 M, katastriert Gemarkung 3, Flur L, mit einer Fläche von 20.572 m² laut Katastermutterrolle;

- Parzelle Nr. 92 B, katastriert Gemarkung 3, Flur L, mit einer Fläche von 2.546 m² laut Katastermutterrolle;

- Parzelle Nr. 1, katastriert Gemarkung 3, Flur O, mit einer Fläche von 401 m² laut Katastermutterrolle;

- Parzelle Nr. 2, katastriert Gemarkung 3, Flur O, mit einer Fläche von 592 m² laut Katastermutterrolle;

- Parzelle Nr. 3, katastriert Gemarkung 3, Flur O, mit einer Fläche von 190 m² laut Katastermutterrolle;

- Parzelle Nr. 4, katastriert Gemarkung 3, Flur O, mit einer Fläche von 179 m² laut Katastermutterrolle und die

- Parzelle Nr. 7, katastriert Gemarkung 3, Flur O, mit einer Fläche von 4.548 m² laut Katastermutterrolle.

Artikel 2: Dass alle mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten zu Lasten der Erwerberrin, der Gemeinde Sankt Vith, sind.

Artikel 3: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith zu beauftragen.

8. Tausch zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Wallonischen Region von Gelände im Selbachtal, gelegen zwischen Alfersteg und Amelscheid gegen Gelände in Heuem, katastriert Gemarkung 4, Flur B, Nr. 195 K2. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27.01.2021 hinsichtlich eines Tausches mit Herauszahlung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Wallonischen Region für den Erwerb von Gelände in Heuem, katastriert Gemarkung 4, Flur B, Nr. 194 B und Nr. 194 D;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Sankt Vith die Möglichkeit hat, noch weiteres Gelände von der Wallonischen Region, angrenzend an das Baugelände in Heuem, mittels

Geländetausch zu erwerben;

In Anbetracht dessen, dass die Forstdirektion der Gemeinde Sankt Vith einen Geländetausch vorgeschlagen hat und diesen entsprechend ausgewiesen und abgeschätzt hat;

Aufgrund der Abschätzung des Immobilienerwerbskomitees vom 12.02.2021, laut welcher der Wert des Geländes in Heuem, d. h. die Parzelle Nr. 195 K2, katastriert Gemarkung 4, Flur B, 28.375,00 € beträgt und der Abschätzung der Forstverwaltung, laut welcher der Wert des Gebietes Selbachtal, d. h. die Parzellen Nr. 5 A, Nr. 5 B, Nr. 5 C, Nr. 17 B, Nr. 90 M und Nr. 92 B, katastriert Gemarkung 3, Flur L, die Parzelle Nr. 2 A, katastriert Gemarkung 3, Flur N und die Parzellen Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 7, katastriert Gemarkung 3, Flur O, zwischen Amelscheid und Alfersteg 29.000,00 € beträgt;

Aufgrund des vorangehenden Beschlusses des Stadtrates in dieser Sitzung, laut welchem die Gemeinde Sankt Vith alleinige Eigentümerin der Parzellen Nr. 90 M, Nr. 92 B, Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und der Nr. 7 wird;

In Anbetracht der Auszüge aus dem Katasterplan;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 4 NEIN-Stimme(n) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch gegen Herauszahlung des Wertunterschiedes zum Zweck des öffentlichen Nutzens im Prinzip zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt die durch das Forstamt aus dem Forstgebiet ausgewiesene Fläche im Selbachtal, d. h. die Parzellen Nr. 5 A, Nr. 5 B, Nr. 5 C, Nr. 17 B, Nr. 90 M und Nr. 92 B, katastriert Gemarkung 3, Flur L, die Parzelle Nr. 2 A, katastriert Gemarkung 3, Flur N und die Parzellen Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 7, katastriert Gemarkung 3, Flur O, gelegen zwischen Amelscheid und Alfersteg mit einer Gesamtfläche von 57.567 m² und einem Wert von 29.000,00 € an die Wallonische Region, Rue Mazy (JB), 25-27, 5100 Namur, ab.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält von der Wallonischen Region im Gegenzug die Parzelle Nr. 195 K2, katastriert Gemarkung 4, Flur B, laut Sektorenplan im Wohngebiet mit ländlichem Charakter und im Freizeitgebiet gelegen in Heuem. Diese Parzelle ist laut Katastermutterrolle 3.800 m² groß und hat laut Abschätzung des Immobilienerwerbskomitees einen Wert von 28.375,00 €.

Dieser Geländetausch erfolgt ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes, da die Flächen gleichwertig sind.

Artikel 2: Dass die mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

Verschiedenes

9. Gemeindegremium: Organisation einer Frühlingsklasse für 1/4 Stundenplan im Kindergarten der Grundschule Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen sowie des Dekretes über das Regelgrundschulwesen vom 26. April 1999, insbesondere dessen Artikel 56 § 2 und 57 §3;

In Anbetracht dessen, dass auf Antrag des Schulträgers am fünften Schultag des Monats April eine Neuberechnung des Stellenkapitals erfolgen kann;

Aufgrund dessen, dass das Neuberechnete Stellenkapital im Kindergarten der Grundschule Sankt Vith eine viertel Stelle mehr ergibt als das Stellenkapital, dass der Niederlassung Sankt Vith aufgrund der Schülerzahlen vom 15. März 2020, gewährt wurde;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Im Kindergarten der Grundschule Sankt Vith wird ab dem 6. Schultag im April bis Schuljahresende 2020/2021 eine Frühlingsklasse für einen viertel Stundenplan organisiert.

10. Gemeindeschulwesen: Organisation einer Frühlingsklasse für 1/4 Stundenplan im Kindergarten der Grundschule Schönberg.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwahr- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen sowie des Dekretes über das Regelgrundschulwesen vom 26. April 1999, insbesondere dessen Artikel 56 § 2 und 57 §3;

In Anbetracht dessen, dass auf Antrag des Schulträgers am fünften Schultag des Monats April eine Neuberechnung des Stellenkapitals erfolgen kann;

Aufgrund dessen, dass das Neuberechnete Stellenkapital im Kindergarten der Grundschule Schönberg eine viertel Stelle mehr ergibt als das Stellenkapital, dass der Niederlassung Schönberg aufgrund der Schülerzahlen vom 15. März 2020, gewährt wurde;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Im Kindergarten der Grundschule Schönberg wird ab dem 6. Schultag im April bis Schuljahresende 2020/2021 eine Frühlingsklasse für einen viertel Stundenplan organisiert.

Finanzen

11. VoG "Wald und Tal" - Antrag auf Zuschuss für Materialkosten zum Renovierungsprojekt "Renovierung der Außenterrasse" am Restaurant des Biermuseums in Rodt.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27. Mai 2020 über die Änderung der Regelung zur Bezuschussung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales für kleinere Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten, o.ä. an Gebäuden, die Eigentum der Vereinigungen sind oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden;

Aufgrund des vorliegenden Antrages der VoG "Wald und Tal" auf eine Zuschusszusage seitens der Gemeinde Sankt Vith für Materialkosten zum Renovierungsprojekt "Renovierung der Außenterrasse" am Restaurant des Biermuseums in Rodt;

Aufgrund dessen, dass sich laut Kostenangebot vom 22.03.2021 das Gesamtprojekt auf zirka 12.375,06 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass der VoG "Wald und Tal" bisher noch kein Zuschuss für Materialkosten laut dieser Regelung ausgezahlt worden ist;

Aufgrund dessen, dass in der nächsten Haushaltsabänderung des Jahres 2021 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561/522-52 ein Betrag in Höhe von 4.000,00 € vorgesehen wird;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 1 NEIN-Stimme(n) (Herr JOUSTEN Klaus) und 3 Enthaltung(en) (Frau DUPONT Mélanie, Herr FRECHES Gregor, Herr KREINS Leo):

Artikel 1: Der VoG "Wald und Tal" einen Zuschuss für Materialkosten zum Renovierungsprojekt "Renovierung der Außenterrasse" am Restaurant des Biermuseums in Rodt in Höhe von 4.000,00 € zu gewähren.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von einer beglaubigten Rechnung/en für das Material.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die VoG "Wald und Tal" und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

12. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2021 an die Tourismusagentur Ostbelgien VoG mit Sitz in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 24. April 2019, mit dem die Gemeinde Sankt Vith der am 07.11.2018 neu gegründeten VoG Tourismusagentur Ostbelgien als Mitglied beigetreten ist;

Aufgrund dessen, dass die Tourismusagentur Ostbelgien VoG mit Sitz in Sankt Vith für ihre Aktivitäten zur Verbesserung und Aufwertung der touristischen Angebote innerhalb der Ostkantone und insbesondere auch auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith einen jährlichen Funktionszuschuss beansprucht;

Aufgrund der vorliegenden Schuldforderung Nr. 210009 in Höhe von 6.899,00 €;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2021 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561002/332-02 ein Betrag in Höhe von 7.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Tourismusagentur Ostbelgien VoG mit Sitz in der Hauptstraße, 54 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2021 einen Funktionszuschuss in Höhe von 6.899,00 € (gemäß vorliegender Schuldforderung Nr. 210009) aus dem Haushaltsposten 561002/332-02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2021 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Tourismusagentur Ostbelgien VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

13. Rechnungsablage 2020 der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Beschließt mit 11 JA-Stimme(n), 8 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

Die wie folgt abschließende Rechnungsablage 2020 der Gemeinde zu genehmigen.

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Bilanz</u>
1. Ordentlicher Dienst	14.948.899,58 €	12.273.269,75 €	2.675.629,83 €
2. Außerordentlicher Dienst	4.178.189,62 €	2.737.323,23 €	1.440.866,39 €
Gesamtbeträge	19.127.089,20 €	15.010.592,98 €	4.116.496,22 €

Die wie folgt abschließende Bilanz 2020 der Gemeinde zu genehmigen.

<u>Aktiva</u>	<u>Passiva</u>
93.211.941,93 €	93.211.941,93 €

Die wie folgt abschließende Ergebnisrechnung 2020 der Gemeinde zu genehmigen.

<u>Erträge</u>	<u>Aufwendungen</u>	<u>Überschuss</u>
16.104.973,23 €	16.104.973,23 €	0,00 €

Fragen

14. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied L. KREINS

Gewisse Prämien seitens der Gemeinde werden über ein Gutscheinsystem ausbezahlt. Wann bekommen die Leute diese Gutscheine?

2. Frage: Ratsmitglied H. HANNEN

Der Bürgermeister ist zuständig und verantwortlich für die öffentliche Sicherheit, so auch für den Spazierweg "Borner Weg" in Emmels. Wir schlagen Verbesserungen vor: Ersetzen des Stacheldrahts durch Zaunlatten, einen Steg anlegen, eine durchgehende weiße Linie zur

Abgrenzung der Fahrbahn ziehen und den ganzen Wegeabschnitt teeren.

3. Frage: Ratsmitglied K. JOUSTEN

In Rodt ist eine Schilfkläranlage in Betrieb. Kommt die gleiche Anlage nach Recht?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."